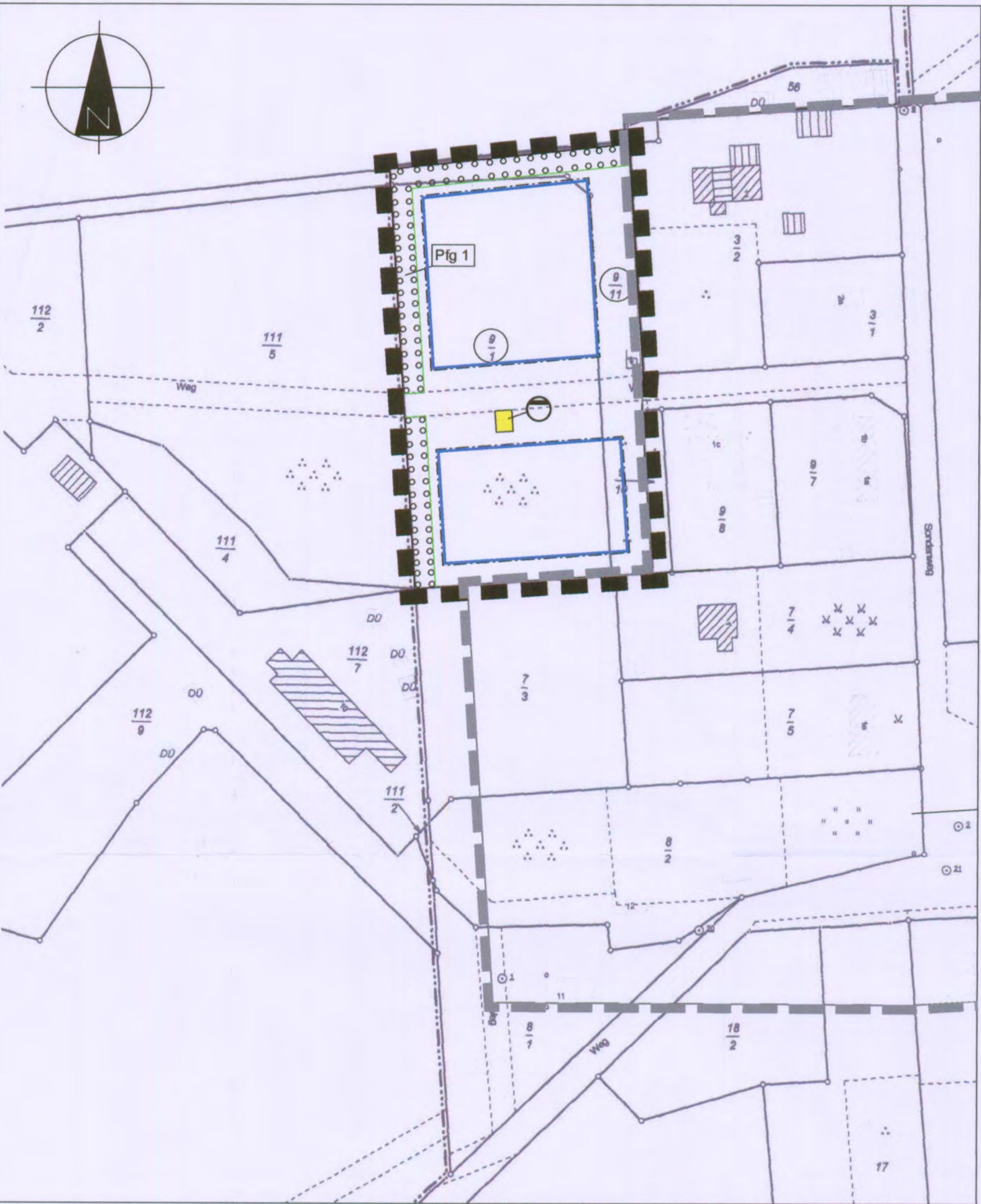


# Satzung der Gemeinde Sundhagen

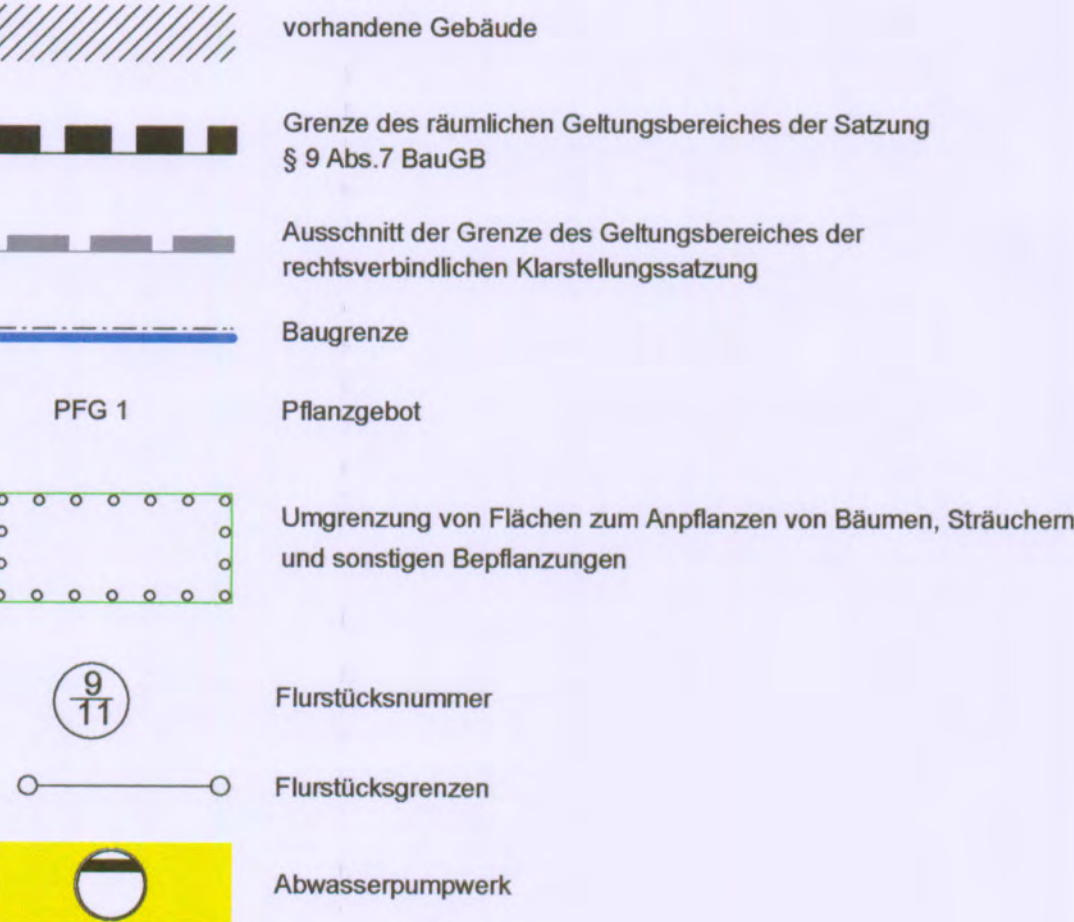
## Ortsteil Reinkenhagen

gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB

### Teil A: Planzeichnung M 1:1000



### Teil A: Planzeichenerklärung



### Teil B: Textliche Festsetzungen

#### Satzung der Gemeinde Sundhagen in der Ortslage Reinkenhagen

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches in der Neufassung vom 23. September 2004 wird nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 11.10.2013 folgende Satzung für den Ortsteil Reinkenhagen erlassen:

##### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Die Satzung umfasst in der Gemarkung Reinkenhagen, Flur 3, die Flurstücke 9/1 und teilweise 9/11, die im nebenstehenden Plan, der Bestandteil dieser Satzung ist, dargestellt sind.

##### § 2 Art der baulichen Nutzung

Im Geltungsbereich der Satzung sind nur Wohngebäude mit den entsprechenden Stellplätzen und Garagen nach § 12 BauNVO und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO zulässig. Die Grundstücke, die im Geltungsbereich der Satzung liegen, gelten als Innenbereichsgrundstücke.

##### § 3 Textliche Festsetzungen

- Es sind Einzel- und Doppelhäuser zulässig.
- Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO) Gebäude und Gebäudeteile dürfen die festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten. Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO und bauliche Anlagen, die nach Landesrecht in Abstandsflächen zulässig sind, sind auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

##### § 4 Pflanzfestsetzungen für die Satzungsfläche Flurstück 9/1 und 9/11

Für die Fläche, die bisher dem Aussenbereich zuzurechnen war, und nunmehr für die Bebauung in den Innenbereich einbezogen worden ist (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB i.V.m. § 178 BauGB, gelten folgende Festsetzungen:

- Auf der Fläche Pflanzgebiet ist eine dreireihige freiwachsende Gehölzhecke anzulegen und dauerhaft zu erhalten. Die Sträucher sind mit einer Pflanzqualität von 50/80 cm bis 80/120 cm als 3-jährig verschulte Sämlinge in einem Abstand von 1 m zu pflanzen. Folgende einheimische Arten sind zu verwenden:  
Hainbuche (Carpinus betulus) 10%, Faulbaum (Frangula alnus) 10%, Haselnuss (Corylus avellana) 10%, Holzapfel (Malus sylvestris) 5%, Pfaffenhütchen (Euonymus europaea) 5%, Schneeball (Viburnum opulus) 10%, Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) 5%, Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) 10%, Hartliegel (Cornus sanguinea) 5%, Hundrose (Rosa canina) 10%, Kreuzdorn (Rhamnus catharticus) 10% und Weißdorn (Crataegus monogyna) 10%.

- Die Ausgleichsmaßnahme ist entlang der Grenze zum Schutz vor Wildverbiss einzuzäunen.
- Eine Entwicklungspflege von 3 Jahren ist sicherzustellen.

##### § 5 Zuordnung von Ausgleichsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches

Eine Kompensationsmaßnahme mit einem Kompensationsflächenäquivalent von 4.950 Einheiten wird den Flurstücken 28/2 und 27/2 der Flur 2 in der Gemarkung Mannhagen zugeordnet.

##### Hinweise

###### -Ausgleichsmaßnahmen

Auf den Flurstücken 27/2 und 28/2 der Flur 2 der Gemarkung Mannhagen wird ein ca. 3.000 großes Feldgehölz angepflanzt. Die Heister sind mit einer Qualität 125-150 und die Sträucher mit einer Qualität von 70/90 cm als 3-jährig verschulte Sämlinge in einem Abstand von 1,5 m zu pflanzen. Folgenden Arten sind zu verwenden:  
Rotbuche (Fagus sylvatica) 10%, Stieleiche (Quercus robur) 10%, Bergahorn (Acer pseudoplatanus) 5%, Hainbuche (Carpinus betulus) 5%, Haselnuss (Corylus avellana) 12%, Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum) 10%, Schwarzer Holunder (Sambucus nigra) 7%, Hundrose (Rosa canina) 10%, Pfaffenhütchen (Euonymus europaea) 10%, Schneeball (Viburnum opulus) 11%, Weißdorn (Crataegus monogyna) 10%.

###### -Bodendenkmalschutz

§ 11 DSCHG M-V Fund von Denkmalen

- Wer Sachen, Sachgesamtheiten oder Teile von Sachen entdeckt, von denen anzunehmen ist, daß an ihrer Erhaltung gemäß § 2 Abs. 1 ein öffentliches Interesse besteht, hat dies unverzüglich anzuzeigen. Anzeigepflicht besteht für  
- den Entdecker, - den Leiter der Arbeiten, - den Grundeigentümer, - zufällige Zeugen, die den Wert des Gegenstandes erkennen.
- Die Anzeige hat gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erfolgen. Sie leitet die Anzeige unverzüglich an die Denkmalfachbehörde weiter.
- Der Fund und die Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt fünf Werktage nach Zugang der Anzeige, bei schriftlicher Anzeige spätestens nach einer Woche. Die untere Denkmalschutzbehörde kann die Frist im Rahmen des Zumutbaren verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Denkmals dies erfordert.
- Die Denkmalfachbehörde, die unteren Denkmalschutzbehörden mit Genehmigung der Denkmalfachbehörde sowie deren Beauftragte sind berechtigt, das Denkmal zu bergen und für die Auswertung und die wissenschaftliche Erforschung bis zu einem Jahr in Besitz zu nehmen. Dabei sind alle zur Erhaltung des Denkmals notwendigen Maßnahmen zu treffen. Die Denkmalfachbehörde kann die Frist um ein Jahr verlängern, wenn dies zur Erhaltung des Denkmals oder zu seiner wissenschaftlichen Erforschung erforderlich ist.

###### -Schutz des Mutterbodens

Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.

###### -Plangrundlagen

Die dargestellten Flurstücke entsprechen dem Stand vom 08.01.2009 im Maßstab 1:1000. Der Auszug aus der automatisierten Liegenschaftskarte (ALK) wurde vom Landkreis Nordvorpommern und Hansestadt Stralsund Fachgebiet Kataster und Vermessung übernommen. Hinsichtlich möglicher Lageungenauigkeiten können bei auftretenden Schäden keine Regreßansprüche geltend gemacht werden.

### Verfahrensvermerke

- Die Gemeinde Miltzow hat am 12.11.2008 den Aufstellungsbeschluss für die Satzung der Gemeinde Sundhagen, OT Reinkenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB gefasst.

Miltzow, den 04.01.2013

Der Bürgermeister

- Der Beschluss wurde vom 02.01.09 bis zum 02.01.09 durch Aushang ortsüblich bekanntgemacht.

Miltzow, den 04.01.2013

Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung hat am 02.01.09 den Entwurf der Satzung der Gemeinde Sundhagen, OT Reinkenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Miltzow, den 04.01.2013

Der Bürgermeister

- Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Sundhagen, OT Reinkenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der Begründung hat in der Zeit vom 02.01.09 bis zum 02.01.09 während der Dienstzeiten im Amt Miltzow gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, vom 02.01.09 bis zum 02.01.09 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Miltzow, den 04.01.2013

Der Bürgermeister

- Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 02.01.09.

Miltzow, den 04.01.2013

Der Bürgermeister

- Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sundhagen hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 02.01.09 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Miltzow, den 04.01.2013

Der Bürgermeister

- Der Entwurf der Satzung der Gemeinde Sundhagen, OT Reinkenhagen gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am 02.01.09 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Gleichzeitig wurde die Begründung zur Satzung mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 02.01.09 gebilligt.

Miltzow, den 04.01.2013

Der Bürgermeister

- Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Miltzow, den 04.01.2013

Der Bürgermeister

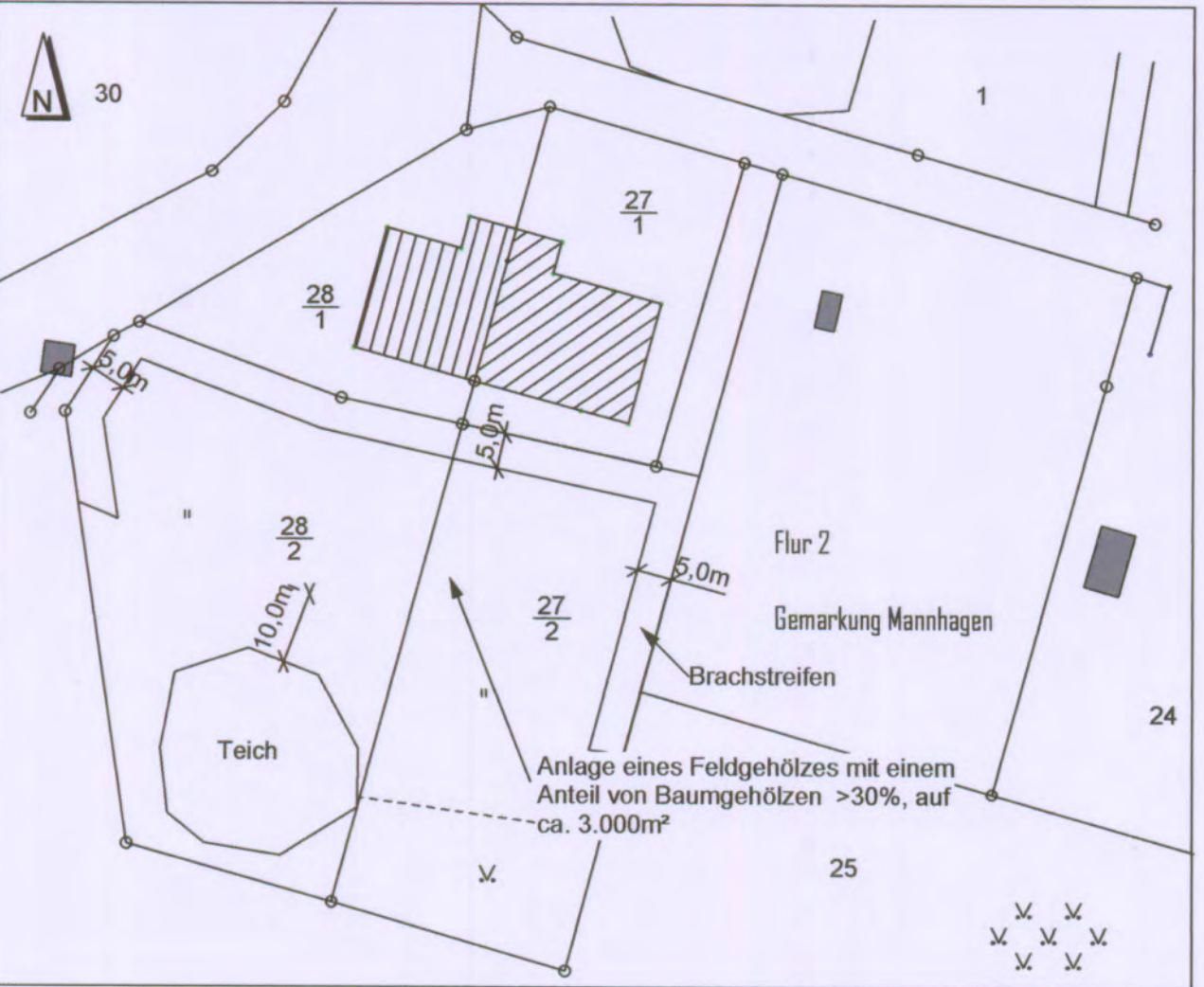
- Die Satzung sowie die Stelle, bei der sie während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann, und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind in der Zeit vom 02.01.09 bis zum 02.01.09 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 214 und 215 Abs. 2 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist am 04.01.2013 in Kraft getreten.

Miltzow, den 04.01.2013

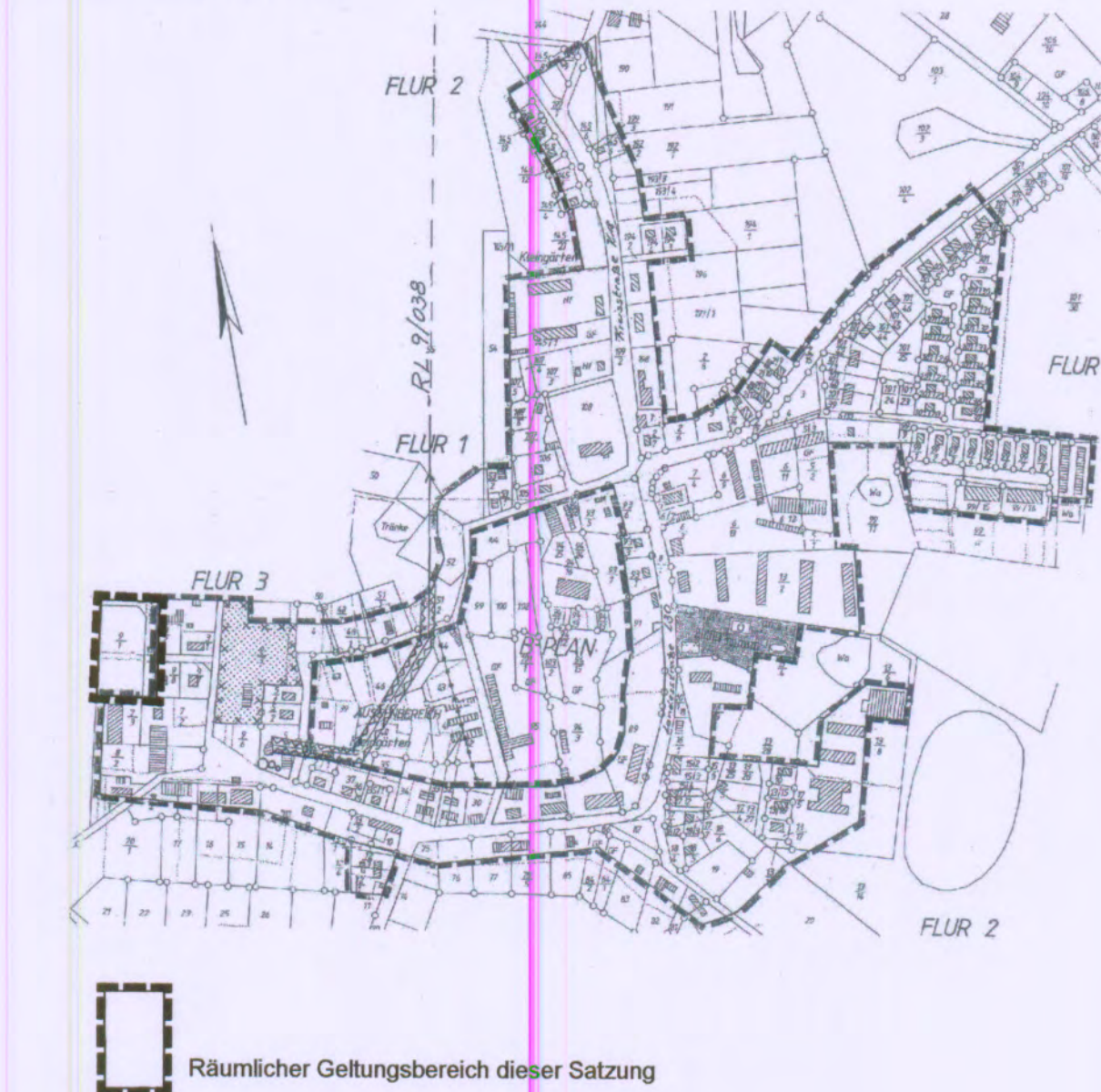
Der Bürgermeister

### Ausgleichsflächen der Gemeinde Sundhagen

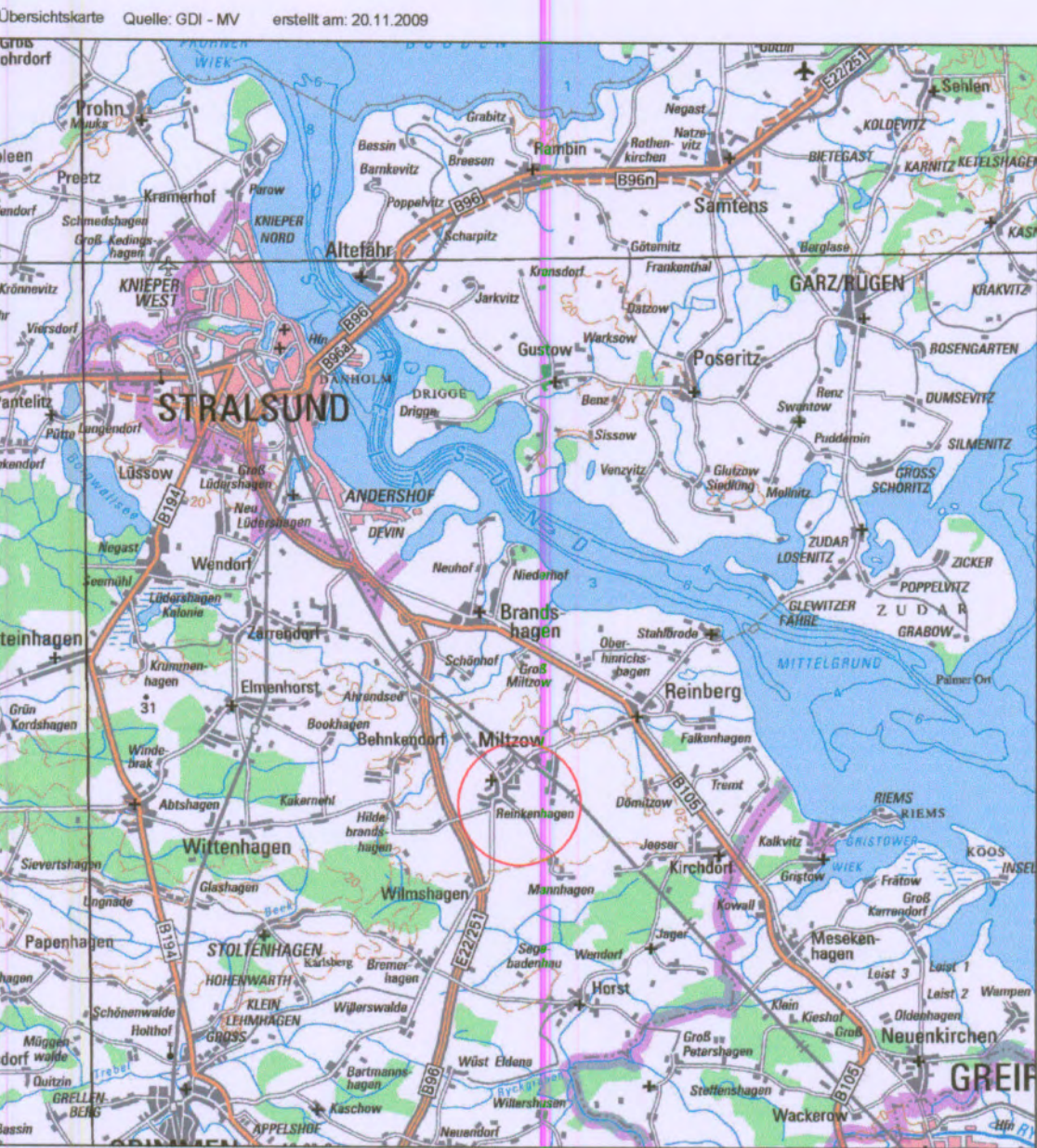
M 1:1000



Ausschnitt aus der rechtsverbindlichen Klarstellungssatzung der Gemeinde Sundhagen  
Rechtsverbindlich seit 23.02.2001



### Gemeinde Sundhagen Landkreis Vorpommern-Rügen Amt Miltzow



### Satzung der Gemeinde Sundhagen gemäß §34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB Ortsteil Reinkenhagen

MAßSTAB 1:1000

Sept. 2012